

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 06.043 - Kornmersch

für das Teilstück der Straße Kornmersch zwischen Stettiner Straße und Flügeldeich und den sich südlich anschließenden Flurstücken Nr. 57, 59 und 318, Gemarkung Hamm, Flur 3, bis zu deren Anschluß an die ehemalige Hausmülldeponie Bromberger Straße

Zur planungsrechtlichen Sicherung der dort betriebenen Hausmülldeponie und ihrer notwendigen Erweiterungsflächen hatte der Rat der Stadt Hamm am 21.03.1979 für einen Bereich zwischen dem Flügeldeich, der Römerstraße, der Süd- und Ostgrenze der bestehenden Kleingartenanlage Nordenheide und der Straße Kornmersch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06.043 - Kornmersch - beschlossen.

Zur Deckung des steigenden Dauerkleingartenbedarfs im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel entsprechend dem in der Flächennutzungsplandarstellung ausgedrückten gemeindlichen Interesse an der Schaffung neuer Dauerkleingartenanlagen (DKA) als Freizeit- und Erholungsgebiete im Umfeld verdichteter Geschoßwohnbauquartiere hat der Rat der Stadt Hamm am 07.12.1983 beschlossen, das Bebauungsplanverfahren für den Teilbereich der Dauerkleingartenerweiterung vorrangig fortzuführen. Dieses Verfahren ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch erforderlich, um den angestiegenen Parkplatzbedarf der vorhandenen DKA und das innerstädtische Wanderwegenetz planungsrechtlich zu sichern.

Außer der Straße Kornmersch ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten festgesetzt. Die Festsetzung eines 3,0 m breiten Pflanzgebotsstreifens zwischen den künftigen Gartennutzungsbereichen und der umgebenden Landschaft und der nördlich anschließenden Wohnbebauung hat ebenso gegenseitig abschirmenden Charakter der verschiedenen Nutzungen, wie sie die DKA in den öffentlichen Ost-West-Grünzug zwischen der Lippe und dem nördlichen Teil des Siedlungsschwerpunktes Hamm-Mitte einbinden soll. - Der Erholungsfunktion dieses Grünzuges dient auch die Festsetzung des die DKA östlich und südlich begleitenden Fußweges, der das Wanderwegenetz der Stadt ergänzt und eine fahrverkehrsfreie Verbindung zwischen dem Siedlungsschwerpunkt und der Bromberger Straße über die zu rekultivierenden Deponiebereiche schafft. - Die noch nicht abgeschlossene Elution des Müllgutes der benachbarten ehemaligen Deponie kann die Grundwasserqualität der geplanten DKA beeinflussen. Daher sind zusätzliche Belastungen des Grundwassers durch Abwasser aus den Dauerkleingärten wasserrechtlich unzulässig und Brauchwasserentnahmen laufend zu überwachen. Die in den Wegen der DKA zu verlegenden Dränleitungen sind daher für die Abführung des in den Dauerkleingärten anfallenden Schmutzwassers auszubilden. Es wird festgesetzt, daß die Errichtung und Benutzung der zulässigen zweckgebundenen baulichen Anlagen erst nach Sicherstellung ihres Anschlusses an die städtische Kanalisation gewährleistet ist.

Der Rat hat für die DKA am 28.03.1984 den Ausbauplan und die Ausbaugrundsätze beschlossen. Zur Einhaltung der Planung sind im Bebauungsplan die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

Die DKA wird von der Straße Kornmersch erschlossen. Neben dem Haupteingang in der Nähe der Altanlage ist ein Nebenzugang im Bereich des Siepmannskamp und des Flügeldeiches vorgesehen. - In der Anlage können 45 Dauerkleingärten zwischen 320 m² und 390 m² eingerichtet werden. Für Gemeinschaftseinrichtungen der DKA (Spielplatz, Vereinsgebäude, Festplatz) sind ausreichende, entsorgbare Flächen vorgesehen. Zur Deckung des Stellplatzbedarfes der vorhandenen und der künftigen DKA werden 38 Einstellplätze im Haupteingangsbereich angeordnet. - Die Entfernung zwischen dem Haupteingang und den öffentlichen Nahverkehrsmitteln beträgt rd. 400 m.

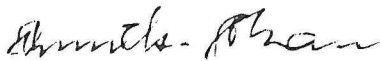
Das in der DKA anfallende Schmutz- und Regenwasser kann in Höhe der Einmündung des Geistkamps in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße Kornmersch eingeleitet werden.

Die Kosten, die der Stadt Hamm bei der Realisierung der Erschließungsmaßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehen, sind überschläglich mit 80.000,— DM ermittelt. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG bzw. im Sinne des § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushalt kann erwartet werden.

Der Geltungsbereich des aus dem Bebauungsplan Nr. 06.043 vorrangig zur Wirksamkeit zu führenden Teilbereiches ist dickgestrichelt umrandet.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Hamm, den 08.03.1985



Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Möller
Städt. Baudirektor

56,9

deponie

50 kV
Kornmersch

— — — — —

Borgstalle

Wende-
becken